

**Satzung über den Bau und den Betrieb  
von Regenwasser-Nutzungsanlagen  
- Zisternensatzung -**

**in der Fassung der 2. Änderung vom 22.07.2005**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Satzung regelt die Behandlung von nicht schädlich verunreinigtem Regenwasser, das innerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 2 anfällt.
- (2) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kronberg im Taunus für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Gebäuden.

**§ 2**

**Ziel**

Ziel der Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und die Verwendung des von Auffangflächen (Dachflächen oder vergleichbare Flächen) ablaufenden Regenwassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlasten, Überschwemmungsgefahren vermeiden und den Wasserhaushalt schonen.

**§ 3**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Eine Regenwasser-Nutzungsanlage im Sinne der Satzung ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern, gedrosselten Ableiten und Nutzen des Regenwassers von Auffangflächen. Die Anlage muß mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Speicher zur Nutzung von Regenwasser, Speicherüberlauf, Pumpe, Verbrauchs- oder Zapfstellen und - bei Nutzung in Gebäuden - Druckerhöhungsanlage, Trinkwassernachspeisung und Betriebswassernetz bestehen.
- (2) Eine Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist die senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes, Gebäudeteils oder eine befestigte Fläche, auf der Regenwasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird. Die Auffangflächen müssen von ihrer Lage, Nutzung und Materialeigenschaften für die Nutzung des ablaufenden Wassers unter qualitativen Gesichtspunkten geeignet sein.
- (3) Ein Regenwasserspeicher ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Regenwasser von Auffangflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich vollständig versenkt im Erdreich oder in einem Kellerraum.
- (4) Betriebswasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität haben muß und in Haus, Hof und/oder Garten verwendet wird.
- (5) Betriebswasserleitungen und Zapfstellen für Betriebswasser sind ausschließlich für die Verteilung von Betriebswasser zu nutzen und eindeutig und dauerhaft mit Schildern, Klebefahnen bzw. Farbe zu kennzeichnen.

- (6) Die Trinkwassernachspeisung dient der Nachspeisung von Trinkwasser in Zeiten, in denen Regenwasser nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, und ist als freier Auslauf gemäß DIN 1988 herzustellen.
- (7) Der Speicherüberlauf führt Regenwasser bei Vollfüllung des Regenwasserspeichers aus der Zisterne in eine Versickerungsanlage bzw. in die städtische Kanalisation. Der Überlauf ist rückstaufrei gem. DIN 1986 an die Kanalisation anzuschließen.

### § 4

#### **Herstellungs- und Verwendungspflicht**

- (1) Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Regenwasser-Nutzungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 30 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden.
- (2) Das von Auffangflächen ablaufende Regenwasser ist in dem Speicher zur Nutzung zu sammeln und in Haus, Hof und/oder Garten zu verwenden.
- (3) Abweichende textliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, die auf Grund bundesrechtlicher Regelungen erlassen worden sind oder erlassen werden, bleiben unberührt.

### § 5

#### **Ausnahmen und Befreiung von der Herstellungspflicht**

- (1) Eine Ausnahme von der Herstellungspflicht besteht,
- a) wenn die gesamte Dachfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles begrünt wird. Die vegetationsfähige Substratauflage muß dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein. Die Begrünungsmaßnahme muß spätestens mit Aufnahme der Gebäude- oder Gebäudeteilnutzung abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten;
  - b) wenn die gesamte Auffangfläche nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässert, oder
  - c) bei Grundstücken mit einer Freifläche von weniger als 50 Quadratmetern.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, insbesondere wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; eine offenbar nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck einer Anforderung in dieser Satzung oder in Vorschriften aufgrund dieser Satzung nachweislich entsprochen wird.

### § 6

#### **Mindestgröße von Regenwasserspeichern**

- (1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 Liter pro Quadratmeter angeschlossener Dachfläche oder 800 Liter pro Person, die Regenwasser in Wohngebäuden nutzt. Der sich ergebende kleinere Wert ist maßgebend.

- (2) Die Mindestgröße für einen Regenwasserspeicher zur Gartenbewässerung beträgt 2 Kubikmeter.
- (3) Regenwasserspeicher im gewerblichen Bereich sind unter Berücksichtigung der individuellen Randbedingungen nach dem Stand der Technik zu bemessen und die Bemessung mit Erläuterungsbericht ist der Stadt Kronberg im Taunus vorzulegen.
- (4) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens sechs cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

### § 7

#### **Bau und Betrieb der Zisternen**

- (1) Die Regenwasser-Nutzungsanlage muß in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen und zu überwachen. Die Grundstückseigentümer haben mindestens halbjährliche Eigenkontrollen sowie die unverzügliche Beseitigung von baulichen Schäden vorzunehmen. Nachweise über die halbjährlichen Kontrollen sowie die Beseitigung der Schäden haben die Grundstückseigentümer der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen.
- (2) Für die Abnahme bzw. Kontrolle der Regenwasser-Nutzungsanlage ist Vertretern der Stadt Kronberg im Taunus oder den von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Regenwasser-Nutzungsanlage im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie ist Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
- (3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung der Regenwasser-Nutzungsanlage zu beachten:
  - (a) Jede Verbindung zwischen Betriebswasseranlage und Trinkwasseranlage ist unzulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4) erfolgen.
  - (b) Der Regenwasser-Nutzungsanlage darf nur von Auffangflächen im Sinn von § 3 Abs. 2 ablaufendes Regenwasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen nicht auszuschließender Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.
  - (c) Der Überlauf von Regenwasserspeichern ist einer Versickerungsanlage gemäß ATV A 138 zuzuführen. Falls dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, ist der Überlauf rückstaufrei an die Kanalisation anzuschließen.
  - (d) Betriebswasserleitungen sind eindeutig dauerhaft zu kennzeichnen, so daß eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist (durch Klebefahnen, Farbe, Materialien, Schilder).
  - (e) Zapfstellen sind mit einem Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" oder einem Piktogramm dauerhaft zu kennzeichnen. Frei zugängliche Zapfstellen sind durch abnehmbare Drehgriffe gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- (4) Werden Mängel an der Regenwasser-Nutzungsanlage im Rahmen der Abnahme oder bei Kontrollen festgestellt, so muß die Anlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt;
  - b) § 6 einen Regenwasserspeicher mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Volumen errichtet;
  - c) § 7 Abs. 3 Nr. a) eine direkte Verbindung zwischen Betriebswasseranlage und Trinkwasseranlage herstellt;
  - d) § 7 Abs. 3 Nr. b) den Regenwasser-Nutzungsanlagen anderes als von Auffangflächen im Sinn von § 3 Abs. 2 ablaufendes Regenwasser zuführt und/oder Hofabläufe anschließt;
  - e) § 7 Abs. 3 Nr. c) den Überlauf des Regenwasserspeichers nicht einer Versickerungsanlage gemäß ATV A 138 zuführt oder ihn nicht rückstaufrei an die Kanalisation anschließt;
  - f) § 7 Abs. 3 Nr. d) Betriebswasserleitungen nicht oder nicht dauerhaft kennzeichnet;
  - g) § 7 Abs. 3 Nr. e) Zapfstellen nicht oder nicht ausreichend kennzeichnet und/oder frei zugängliche Zapfstellen nicht gegen unbefugte Benutzung sichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 5,-- bis zu € 10.000,-- geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

(Gegenstandslos; betr. das ursprüngliche Inkrafttreten am 18.02.1999)